



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2016
Laufende Nr.:	242-5

**6. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 09. Februar 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S.286), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 23. Februar 2008, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 28. August 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Satzteil „(GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 06. August 2010“ wird gestrichen.
 - b) Das Wort „Fachhochschule“ wird durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 5 wird Satz 7 gestrichen.
3. In § 4 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

4. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung geregelt wird.“
5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters bei Vollzeitstudium bzw. bis zum Ende des vierten Semesters bei Teilzeitstudium ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (BWB101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (BWB110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (BWB120) und Externes Rechnungswesen (BWB121) (siehe Anlage). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten (bei Vollzeitstudium) bzw. vierten (bei Teilzeitstudium) Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.
 - (2) ¹Der Eintritt in das fünfte Semester bei Vollzeitstudium bzw. in das neunte Semester bei Teilzeitstudium setzt das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 1 und der Module Statistik (BWB202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (BWB211), Kosten- und Leistungsrechnung (BWB222) und Informationstechnologie (BWB230) (siehe Anlage) sowie den Erwerb von mindestens 99 ECTS-Punkten aus den Studienplansemestern eins bis vier bei Vollzeitstudium bzw. aus den Studienplansemestern eins bis acht bei Teilzeitstudium ohne Modul Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten voraus.
 - (3) ¹Der Eintritt in das sechste Semester setzt bei Vollzeitstudium den Erwerb von 134 ECTS-Punkten ohne Modul Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten in den Studienplansemestern eins bis fünf voraus, wobei alle Module der ersten vier Studienplansemester (siehe Anlage) mit Ausnahme des Modules Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein müssen. ²Bei Teilzeitstudium setzt der Eintritt in das elfte Semester bzw. zehnte Semester, soweit die praktische Zeit im Betrieb in einem Semester absolviert wurde, den Erwerb von 134 ECTS-Punkten ohne Modul Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten in den Studienplansemestern eins bis zehn bzw. neun voraus, wobei alle Module der ersten acht Studienplansemester (siehe Anlage) mit Ausnahme des Modules Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein müssen.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Das“ durch die Worte „Die Zulassung zum“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „der Beauftragte für das praktische Studiensemester“ durch die Worte „die Prüfungskommission“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „praktische“ durch das Wort „Praktische“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „einer“ und das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen“ durch die Worte „praxisbegleitende Lehrveranstaltung“ ersetzt.
8. In § 11 Satz 2 wird das Wort „Studienarbeiten“ durch das Wort „Studienarbeit(en)“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Für die Bewertung der einzelnen auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen werden Drittelnoten gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 und 3 RaPO verwendet; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Bei der Berechnung werden die Noten aller Module mit Ausnahme der Noten der Bachelorarbeit und der Kompetenzmodule entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet; die Noten der Bachelorarbeit und der Kompetenzmodule werden mit der doppelten Anzahl ihrer ECTS-Punkte gewichtet.“
10. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „muss“ das Wort „spätestens“ neu eingefügt. Zudem werden die Worte „, sofern die Ausgabe spätestens einen Monat nach Beginn des siebten Semesters, bei Teilzeitstudium nach Beginn des 13. Semesters bzw. 12. Semesters, soweit die praktische Zeit im Betrieb in einem Semester absolviert wurde, erfolgt“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen
 - c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
11. In § 14 wird der Ausdruck „Bachelor of Arts, Kurzform B.A.“ durch den Ausdruck „, Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“ ersetzt.

12. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage: Übersicht über Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester (Teilzeit: Erstes bis viertes Semester)⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Quantitative Methoden					
BWB101	Wirtschaftsmathematik ⁽²⁾	SU,Ü ⁽³⁾	5	7	SchrP	60
BWB202	Statistik	SU,Ü ⁽³⁾	5	7	SchrP	60
	Volkswirtschaftslehre					
BWB110	Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie ⁽²⁾	SU,Ü ⁽³⁾	4	5	SchrP	60
BWB211	Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie	SU,Ü ⁽³⁾	4	5	SchrP	60
BWB120	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre ⁽²⁾	SU,Ü ⁽³⁾	4	5	SchrP	60
	Rechnungswesen					
BWB121	Externes Rechnungswesen ⁽²⁾	SU,Ü ⁽³⁾	4	5	SchrP	60
BWB222	Kosten- und Leistungsrechnung	SU,Ü ⁽³⁾	4	5	SchrP	60
BWB230	Informationstechnologie ⁽⁴⁾		6	7	SchrP	60
	IT I	SU	2	2		
	IT II	SU,Ü ⁽³⁾	2	2		
	IT III	SU	2	3		
BWB240	Wirtschaftsenglisch ⁽⁵⁾			8		
BWB250	Studium Generale ⁽⁶⁾			6		
	Summe		36⁽⁷⁾	60		

(1) Das fachbezogene Wahlpflichtmodul Unternehmerische Kompetenzen beginnt in der Regel bereits im 2. Studienplansemester (bzw. im 4. Studienplansemester bei Teilzeit).

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 (2) RaPO besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (BWB101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (BWB110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (BWB120) und Externes Rechnungswesen (BWB121). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten (bei Vollzeitstudium) bzw. vierten (bei Teilzeitstudium) Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.

(3) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(4) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet.

(5) Wirtschaftsenglisch ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule zu wählen. Es sind Kurse im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNiCert[®] sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der

Hochschule Landshut zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.

- (6) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Generale der Hochschule Landshut nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Die Leistungsnachweise sind bei Vollzeitstudium spätestens im 7. Studienplansemester und bei Teilzeitstudium spätestens im 13. bzw. 14. Studienplansemester zu erbringen.
- (7) Ohne Wirtschaftsenglisch (BWB240) und Studium Generale (BWB250).

2. Drittes und viertes Semester (Teilzeit: Fünftes bis achttes Semester)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Funktionen					
BWB301	Grundlagen Organisation	SU	4	5	SchrP	60
BWB302	Grundlagen Material- und Fertigungswirtschaft	SU	4	5	SchrP	60
BWB401	Grundlagen Personalmanagement	SU	4	5	SchrP	60
BWB402	Grundlagen Marketing und Vertrieb	SU	4	5	SchrP	60
	Recht					
BWB311	Wirtschaftsprivatrecht/ Gesellschaftsrecht	SU	4	5	SchrP	60
BWB411	Arbeitsrecht	SU	4	5	SchrP	60
	Finanzwirtschaft und Steuern					
BWB312	Finanz- und Investitionswirtschaft	SU	4	5	SchrP	60
BWB412	Steuern	SU	4	5	SchrP	60
BWB420	Betriebswirtschaftliches Seminar	SU	4	5	StA ⁽³⁾	
	Wahlpflichtmodule⁽¹⁾⁽²⁾					
BWB331	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1	SU	4	5	ELN ⁽³⁾	
BWB332	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 2	SU	4	5	ELN ⁽³⁾	
BWB433	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 3	SU	4	5	ELN ⁽³⁾	
	Summe		48	60		

(1) Es sind insgesamt drei fachbezogene Module zu wählen.

(2) Das fachbezogene Wahlpflichtmodul Unternehmerische Kompetenzen beginnt in der Regel im 2. Studienplansemester (bzw. im 4. Studienplansemester bei Teilzeit).

(3) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

3. Fünftes Semester (Teilzeit: Neuntes (und zehntes) Semester) (Praktisches Studiensemester) ⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
BWB501	Praxisorientierte Lehrveranstaltung	SU	2	4	LN ⁽²⁾	
BWB502	Praktische Zeit im Betrieb	Pr		20	LN ⁽³⁾	
BWB503	Praxisreflexion ⁽⁴⁾	SU	4	6	LN ⁽²⁾	
	Summe		6	30		

(1) Zum Eintritt in das Praktische Studiensemester ist berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Module Statistik (BWB202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (BWB211), Kosten- und Leistungsrechnung (BWB222) und Informationstechnologie (BWB230) bestanden sowie ohne das Modul Studium Generale (BWB250) mindestens 99 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Das Nähere regelt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut.

(4) Z.B. Unternehmensplanspiel, Ausbildung-der-Ausbilder (AdA). Die wählbaren Module werden vom Fakultätsrat festgelegt.

4. Sechstes und siebtes Semester

(Teilzeit: Elfte bis vierzehntes Semester/Zehntes bis dreizehntes Semester)⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
BWB600	Unternehmenssteuerung⁽²⁾		4	6	schrP	60
	Unternehmensstrategie	SU	2	3		
	Controlling	SU	2	3		
BWB700	Unternehmensführung⁽²⁾		6	9	schrP	90
	Personalführung	SU	2	3		
	Innovationsmanagement	SU	2	3		
	Projektmanagement	SU	2	3		
BWB610	Fachbezogenes Spezialisierungsmodul	SU	4	5	ELN ⁽³⁾	
	Spezialisierungen/ Kompetenzmodule⁽⁴⁾					
	<i>Controllingkonzepte</i>					
BWB621	Controllingkonzepte I	S	5	7	schrP	90
BWB721	Controllingkonzepte II	S	5	7	schrP	90
	<i>Finanzmanagement</i>					
BWB622	Finanzmanagement I	S	5	7	schrP	90
BWB722	Finanzmanagement II	S	5	7	ELN ⁽⁵⁾	
	<i>Marketing- und Vertriebsmanagement</i>					
BWB623	Marketing- und Vertriebsmanagement I	S	5	7	ELN ⁽⁵⁾	
BWB723	Marketing- und Vertriebsmanagement II	S	5	7	ELN ⁽⁵⁾	
	<i>Organisationskonzepte/Personalmanagement</i>					
BWB624	Organisationskonzepte	S	5	7	schrP	90
BWB724	Personalmanagement	S	5	7	ELN ⁽⁵⁾	
	<i>Steuern</i>					
BWB625	Steuern I	S	5	7	schrP	90
BWB725	Steuern II	S	5	7	schrP	90
	<i>Wirtschaftsinformatik</i>					
BWB626	Wirtschaftsinformatik I	S	5	7	ELN ⁽⁵⁾	
BWB726	Wirtschaftsinformatik II	S	5	7	ELN ⁽⁵⁾	
	<i>Beschaffung und Logistik</i>					
BWB627	Beschaffung	S	5	7	schrP	90
BWB727	Logistik	S	5	7	schrP	90
	<i>Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung</i>					
BWB628	Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	S	5	7	schrP	90
BWB728	Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	S	5	7	ELN ⁽⁵⁾	
	Bachelorarbeit			12		
	Summe		34	60		

- (1) Der Eintritt in das sechste Semester setzt bei Vollzeitstudium den Erwerb von 134 ECTS-Punkten ohne Modul Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten in den Studienplansemestern eins bis fünf voraus, wobei alle Module der ersten vier Studienplansemester mit Ausnahme des Modules Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein müssen. Bei Teilzeitstudium setzt der Eintritt in das elfte Semester bzw. zehnte Semester, soweit die praktische Zeit im Betrieb in einem Semester absolviert wurde, den Erwerb von 134 ECTS-Punkten ohne Modul Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten in den Studienplansemestern eins bis zehn bzw. neun voraus, wobei alle Module der ersten acht Studienplansemester mit Ausnahme des Modules Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein müssen.
- (2) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet.
- (3) Das Nähere ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (4) Es sind zwei Spezialisierungen zu wählen und jeweils beide Kompetenzmodule zu belegen. Kompetenzmodule werden nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl von mindestens 12 Studierenden angeboten.
- (5) Leistungsnachweis ist endnotenbildend. Die Leistungsnachweise sollen mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), Studienarbeiten oder Projektarbeiten sein oder eine Kombination dieser drei vorgenannten Prüfungsleistungen. Sie können auch schriftliche Prüfungen (45 - 60 Minuten) in Kombination mit einer der drei vorgenannten Prüfungsleistungen sein. Das Nähere ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.

Erläuterungen von Abkürzungen

ECTS	= „ECTS-Punkte“ entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System
ELN	= endnotenbildender Leistungsnachweis
LN	= Leistungsnachweis; nicht endnotenbildend
LV	= Lehrveranstaltung
Pr	= Praktikum
S	= Seminar
SchrP	= schriftliche Prüfung
Sem.	= Semester
StA	= Studienarbeit
SU	= Seminaristischer Unterricht
Ü	= Übung/ Tutorium

§ 2

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 oder später aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben und im Wintersemester 2016/2017 oder später in das 5. Studienplansemester vorrücken, gelten für das 5., 6. und 7. Studienplansemester die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Ausgenommen hiervon ist § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung; insoweit gelten die bisherigen Regelungen fort. Im Übrigen verbleibt es bei den Übergangsregelungen der 5. Änderungssatzung.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben und im Wintersemester 2016/2017 oder später in das 6. Studienplansemester vorrücken, gelten für das 6. und 7. Studienplansemester die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Ausgenommen hiervon ist § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung; insoweit gelten die bisherigen Regelungen fort. Im Übrigen verbleibt es bei den Übergangsregelungen der 5. Änderungssatzung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 9. Februar 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 10. März 2016

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 10. März 2016 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 10. März 2016 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. März 2016.